



# Kreistagswahl

## Der Kreistag

Vertretungsorgan der Kreisbevoelkerung ist der Kreistag, der ueber alle wichtigen Kreisangelegenheiten entscheidet, soweit sie aus der kommunalen Selbstverwaltung resultieren.

## Der Kreistag

- *legt die Grundsaeetze fuer die Verwaltung des Landkreises fest* und entscheidet soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zustaendig ist oder der Kreistag ihm eine bestimmte Aufgabe uebertragen hat.
- *wahlt den Landrat* sowie die Mitglieder der Regionalverbandsversammlung (ausgenommen in der Region Stuttgart, wo diese direkt gewaehlt werden).

Der Kreistag wird alle 5 Jahre von der wahlberechtigten Kreisbevoelkerung gewaehlt. Wahlberechtigt und auch wahlbar sind die Einwohner des Landkreises, die Deutsche oder EU-Auslaender sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Gebiet des Landkreises wohnen. Wer das Wahlrecht durch Wegzug oder Verlegung des Hauptwohnsitzes verloren hat und vor Ablauf von 3 Jahren wieder in den Landkreis zieht oder dort seine Hauptwohnung begruendet, besitzt mit der Rueckkehr das Wahlrecht.

## Wahl zum Kreistag

**Wahlrecht, Waehlbarkeit und Wahlperiode** bei den Kreistagswahlen entsprechen den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Baden-Wuerttemberg. Die Wahlvorschriften enthaelt die Landkreisordnung des Landes Baden-Wuerttemberg. Als Wahlsystem gilt die Verhaeltniswahl auf der Grundlage freier Listen, die von Parteien und Waehlvereinigungen fuer das Wahlgebiet eingereicht werden. Wie bei der Gemeinderatswahl haben die Waehlerinnen und Waehler so viele Stimmen, wie Mandatstraeger zu waehlen sind. Es besteht auch hier die Moeglichkeit zu kumulieren (Stimmenhaeufung bis drei auf einen Kandidaten) und zu panaschieren (Uebertragen von Kandidaten von einer Liste auf die andere). Deshalb wird fuer naehere Details auf die Ausfuehrungen zur Gemeinderatswahl verwiesen. Wichtige Unterschiede sind die Moeglichkeit, in die Liste mehr Bewerber aufzunehmen als zu waehlen sind, sowie die Aufteilung des Landkreises in Wahlbezirke.

Die **Gesamtzahl der Kreisraete** richtet sich nach der Zahl der Einwohner und betraegt mindestens 24, hoechstens 100 Kreisraete. Die Zahl von Ueberhangmandaten ist gesetzlich beschraenkt auf 20 Prozent, um



die Kreistage nicht unuebersichtlich zu machen. Die Aufteilung in Wahlbezirke soll gewaehrleisten, dass alle Regionen des Landkreises vertreten sind. Gewaehlt wird nur innerhalb des Wahlbezirks. Die Zahl der jeweiligen Plaetze haengt von der Bevoelkerungszahl ab. Bei ein nur oder zwei Plaetzen in kleinen Wahlbezirken ist es allerdings viel schwieriger, in den Kreistag gewaehlt zu werden. Der Anteil von Frauen in den baden-wuerttembergischen Landtagen ist mit 13,9 Prozent noch geringer als in den Gemeinderaelen. Bei den wenigen Stimmen, die dem Waehler jeweils zur Verfuegung stehen, wird es auch schwieriger, einen gewissen Anteil auf die auf den Listen stehenden Frauen zu lenken.

Waehlar in den Kreistag sind die waehlberechtigten Kreiseinwohner, die mindestens drei Monate im Landkreis wohnen oder - sofern die Zeit kuerzer ist - nicht laenger als drei Jahre weggezogen waren. Sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht gilt fuer Deutsche und fuer EU-Buerger ab 18 Jahren. Diskutiert wird immer wieder ueber die **Inkompatibilitaet** (Unvereinbarkeit) eines Buergermeisteramtes mit dem Amt eines Kreisrates. Als Argument gegen Buergermeister wird angefuehrt, dass diese - sofern es sich nicht um grosse Kreisstaedte handelt - durch das Landratsamt kontrolliert werden und andererseits der Kreistag den Landrat waehlt. Dies wird als gegenseitige Abhaengigkeit gesehen. Andererseits hat jeder Buergermeister ein grosses Interesse an einem Sitz im Kreistag, weil er etwas fuer seine eigene Gemeinde erreichen will. Andererseits kann er dort auch gegen eine Erhoehung der Kreisumlage kaempfen.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<http://www.kommunalwahl-bw.de/landkreise.html>